

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4513

der Abgeordneten Steeven Bretz (CDU-Fraktion) und Michael Koch (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/11130

Betriebsprüfungen durch die Finanzämter des Landes Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Dauer von Betriebsprüfungen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Darüber hinaus gibt es seit mehreren Jahren die Möglichkeit der „zeitnahen Betriebsprüfung“.

Frage 1: Wie viele Betriebsprüfungen wurden jeweils in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt? Bitte nach Jahren und Finanzämtern aufschlüsseln und in folgende Kategorien einordnen:

- a. Kleinunternehmen (0-49 Mitarbeiter)
- b. Mittlere Unternehmen (50-249 Mitarbeiter)
- c. Großunternehmen (mehr als 249 Mitarbeiter)

zu Frage 1: Die statistischen Erhebungen im Land Brandenburg erfolgen in den Betriebsprüfungsstellen (BPSt), der Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle (GKBPSt) und den Landwirtschaftlichen Betriebsprüfungsstellen (LBPSt). Dabei richten sich die statistischen Erfassungen nach der im Rahmen der Einordnung der Betriebe in Größenklassen ermittelten Betriebsgrößenklassen für Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe (§ 3 der Betriebsprüfungsordnung – BpO 2000). Die Einordnung in Größenklassen erfolgt alle drei Jahre und richtet sich nach den bundeseinheitlich festgelegten Abgrenzungsmerkmalen; zuletzt zum 1. Januar 2019 mit BMF-Schreiben vom 13. April 2018 (BStBl I 2018, S. 614). Dabei werden grundsätzlich der Umsatz und/oder der Gewinn zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen herangezogen. Statistische Auszeichnungen anhand der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter*innen werden in den Betriebsprüfungsstellen nicht geführt. Die im Folgenden dargestellten statistischen Erhebungen bilden die steuerlichen Außenprüfungen der einzelnen Betriebsgrößenklassen nach § 3 BpO 2000 ab:

2014	Große- triebe	Mittelbe- triebe	Kleinbe- triebe	Kleinstbe- triebe	gesamt
Finanzämter	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle
Angermünde	26	31	29	61	147
Brandenburg	46	94	65	115	320
Calau	50	89	66	80	285
Cottbus	47	118	72	95	332

Eingegangen: 08.05.2019 / Ausgegeben: 13.05.2019

Eberswalde	28	40	52	103	223
Frankfurt (Oder)	28	27	28	58	141
Fürstenwalde	31	56	34	90	211
Königs Wust.	48	57	48	118	271
Kyritz	40	103	63	107	313
Luckenwalde	60	62	34	95	251
Nauen	38	49	42	75	204
Oranienburg	52	75	62	101	290
Potsdam	65	98	89	171	423
Strausberg	47	42	34	89	212
BPSt	606	941	718	1.358	3.623
Fürstenwalde	77	12	9	10	108
Potsdam	104	3	2	6	115
GKBPSt	181	15	11	16	223
Eberswalde	50	10	7	7	74
Calau	49	12	8	11	80
Kyritz	91	30	9	16	146
LBPSt	190	52	24	34	300
Gesamt	977	1.008	753	1.408	4.146

2015	Großbe- triebe	Mittelbe- triebe	Kleinbe- triebe	Kleinst- betriebe	gesamt
Finanzämter	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle
Angermünde	23	44	34	42	143
Brandenburg	45	87	70	108	310
Calau	52	97	47	75	271
Cottbus	54	90	73	90	307
Eberswalde	27	46	71	107	251
Frankfurt (Oder)	48	65	64	103	280
Fürstenwalde					
Königs Wust.	40	73	61	118	292
Kyritz	47	70	67	86	270
Luckenwalde	58	47	40	90	235
Nauen	30	35	26	90	181
Oranienburg	47	85	70	128	330
Potsdam	63	130	112	153	458
Strausberg	32	33	34	88	187
BPSt	566	902	769	1.278	3.515
GKBPSt	147	29	4	24	204
Eberswalde	68	15	6	11	100
Calau	49	10	6	12	77
Kyritz	67	20	8	19	114
LBPSt	184	45	20	42	291
Gesamt	897	976	793	1.344	4.010

2016	Großbe- triebe	Mittelbe- triebe	Kleinbe- triebe	Kleinst- betriebe	gesamt
Finanzämter	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle

Angermünde	19	35	44	45	143
Brandenburg	39	102	60	112	313
Calau	53	103	57	85	298
Cottbus	63	108	60	89	320
Eberswalde	34	69	72	104	279
Frankfurt (Oder)	40	87	68	131	326
Fürstenwalde					
Königs Wust.	43	64	53	90	250
Kyritz	38	90	71	114	313
Luckenwalde	52	56	29	81	218
Nauen	34	44	31	89	198
Oranienburg	35	96	80	105	316
Potsdam	61	107	103	192	463
Strausberg	31	56	34	90	211
BPSt	542	1.017	762	1.327	3.648
GKBPSt	147	33	17	19	216
Eberswalde	57	15	5	14	91
Calau	68	10	9	20	107
Kyritz	81	14	19	18	132
LBPSt	206	39	33	52	330
Gesamt	895	1.089	812	1.398	4.194

2017	Großbe- triebe	Mittelbe- triebe	Kleinbe- triebe	Kleinst- betriebe	gesamt
Finanzämter	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle
Angermünde	23	33	33	64	153
Brandenburg	38	105	63	115	321
Calau	46	84	56	92	278
Cottbus	60	122	67	84	333
Eberswalde	32	71	60	128	291
Frankfurt (Oder)	48	95	82	141	366
Fürstenwalde					
Königs Wust.	44	48	45	114	251
Kyritz	40	67	78	111	296
Luckenwalde	47	56	23	103	229
Nauen	33	45	40	84	202
Oranienburg	50	108	53	95	306
Potsdam	75	119	91	183	468
Strausberg	57	71	66	106	300
BPSt	593	1.024	757	1.420	3.794
GKBPSt	174	35	14	14	237
Eberswalde	50	17	8	12	87
Calau	63	13	3	13	92
Kyritz	84	31	7	11	133
LBPSt	197	61	18	36	312
Gesamt	964	1.120	789	1.470	4.343

2018	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	gesamt
Finanzämter	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle	gepr. Fälle
Angermünde	17	34	26	51	128
Brandenburg	52	82	65	114	313
Calau	42	84	79	100	305
Cottbus	55	100	82	96	333
Eberswalde	27	54	82	141	304
Frankfurt (Oder)	39	75	62	114	290
Fürstenwalde					
Königs Wust.	55	52	54	108	269
Kyritz	40	94	71	111	316
Luckenwalde	47	47	52	83	229
Nauen	38	53	40	86	217
Oranienburg	54	111	68	97	330
Potsdam	74	115	107	181	477
Strausberg	49	77	50	106	282
BPSt	589	978	838	1.388	3.793
GKBPSt	141	24	7	15	187
Eberswalde	49	13	8	19	89
Calau	51	22	5	9	87
Kyritz	76	21	16	16	129
LBPSt	176	56	29	44	305
Gesamt	906	1.058	874	1.447	4.285

Frage 2: In wie vielen Fällen wurde auf das Instrument der „zeitnahen Betriebsprüfung“ zurückgegriffen?

zu Frage 2: Im Land Brandenburg wird seit 2013 im Controllingverfahren eine Kennziffer für die zeitnahe Betriebsprüfung von Großbetrieben zielvereinbart. Eine statistische Erfassung zeitnaher Betriebsprüfungen in den anderen Größenklassen erfolgt nicht. Im Controlling des Landes Brandenburg gilt eine Außenprüfung bei Großbetrieben als zeitnah, wenn sie ein oder zwei Besteuerungszeiträume umfasst und spätestens im dritten Jahr nach Ablauf des aktuellen Besteuerungszeitraumes beginnt. Nachfolgend ist die Anzahl der bei Großbetrieben durchgeführten zeitnahen Betriebsprüfungen aller Betriebsprüfungsstellen dargestellt:

2014	2015	2016	2017	2018
168	173	183	194	183

Frage 3: Wie lange ist die durchschnittliche Dauer der Betriebsprüfungen in den vergangenen fünf Jahren? Bitte nach Jahren, Finanzämtern und Unternehmensgröße gemäß Nr. 1 aufschlüsseln.

zu Frage 3: Im Land Brandenburg werden keine statistischen Erfassungen zur Prüfungsdauer anhand der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter*innen in den Betriebsprüfungsstellen geführt.

Frage 4: Welche Erfahrungen wurden bezüglich der Dauer einer Betriebsprüfung bisher mit dem Instrument der „zeitnahen Betriebsprüfung“ gemacht?

zu Frage 4: Insgesamt führt das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung insbesondere im Vergleich zur regulären - grds. einen dreijährigen Zeitraum umfassenden - Prüfung zu keiner erkennbaren Zeitersparnis. Bei den geprüften Unternehmen konnte die Zeitspanne zwischen den zu prüfenden Steuerjahren und dem Prüfungszeitpunkt verkürzt werden. Da nur ein bis zwei Veranlagungszeiträume geprüft wurden, verringerte sich zunächst die Dauer der Betriebsprüfung; zumeist jedoch nur geringfügig. Bei anschließenden Folgeprüfungen, soweit diese wieder zeitnah durchgeführt werden, relativiert sich dieser Effekt dann aber wieder.

Frage 5: In wie vielen Fällen wurde die Betriebsprüfung in den vergangenen fünf Jahren jeweils

- a. im darauffolgenden Jahr zum Veranlagungsjahr,
- b. im zeitlichen Abstand von zwei Jahren zum Veranlagungsjahr
- c. im zeitlichen Abstand von drei Jahren zum Veranlagungsjahr
- d. im zeitlichen Abstand von mehr als drei Jahren zum Veranlagungsjahr abgeschlossen?

zu Frage 5: Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen. Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Der Prüfungszeitraum kann insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht (§ 4 Abs. 2 BpO 2000). Da der Prüfungszeitraum regelmäßig nicht nur ein Veranlagungsjahr sondern grds. drei Jahre umfasst, differiert der zeitliche Abstand jedes einzelnen Prüfungsjahres bis zum Abschluss der Außenprüfung. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Frage 6: In wie vielen Fällen fanden in den vergangenen fünf Jahren bei den Betriebsprüfungen veranlagungsbegleitende Prüfungen statt? Bitte ebenfalls nach Jahren, Finanzämtern und Unternehmensgröße gemäß Nr. 1 aufschlüsseln.

zu Frage 6: Im Land Brandenburg wird das Modell der veranlagungsbegleitenden Prüfung nicht eingesetzt.

Frage 7: In wie vielen Fällen wurde bisher die neu geschaffene Möglichkeit der Kassennachschaue gemäß § 146b AO genutzt, um Umsatzsteuerbetrug wirksam zu bekämpfen? (Bitte nach Jahren und nach Finanzämtern aufschlüsseln.)

zu Frage 7: Seit dem 1. Januar 2018 kann die Finanzverwaltung sogenannte Kassennachschau durchzuführen. Im Land Brandenburg wurde diese Aufgabe u.a. den Betriebsprüfungsstellen übertragen. Statistische Erhebungen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Kassennachschau durch die Betriebsprüfungsstellen 2018:

Finanzämter	Anzahl
Angermünde	6
Brandenburg	6

Calau	20
Cottbus	11
Eberswalde	24
Frankfurt (Oder)	14
Königs Wust.	8
Kyritz	14
Luckenwalde	19
Nauen	24
Oranienburg	4
Potsdam	10
Strausberg	15
BPST	175